



dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mitglieder der Geschäftsführung der
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend,
dbb bundessenorenvertretung

dbb-Dienstleistungszentren

16. Dezember 2025 Sz/ki

Nr. 20/2025

***Erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts Köln zum Vaterschafts-
urlaub / Urlaub für gleichgestellte zweite Elternteile
Musterantrag zur vorsorglichen Geltendmachung von Ansprüchen***

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

mit Urteil vom 11. September 2025 (Aktenzeichen 15 K 1556/24) hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass ein Bundesbeamter Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub unmittelbar aus der EU-Richtlinie 2019/1158 (Vereinbarkeitsrichtlinie) hat. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Urteil bei Rechtskraft auch Auswirkungen auf Tarifbeschäftigte von Bund, Ländern und Kommunen hat.

Artikel 4 der Vereinbarkeitsrichtlinie besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Väter oder nach nationalem Recht gleichgestellte zweite Elternteile Anspruch auf zehn Tage Vaterschaftsurlaub anlässlich der Geburt des Kindes des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin haben, unabhängig vom im nationalen Recht definierten Ehe- oder Familienstand, der nach Artikel 8 der Vereinbarkeitsrichtlinie zu bezahlen ist. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 2. August 2022 Zeit, den Inhalt der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Das Verwaltungsgericht Köln hat in dem oben genannten Urteil nun entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland die Regelungen zum Vaterschaftsurlaub nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt habe und dem klagenden Bundesbeamten

daher ein Anspruch auf Vaterschaftsurlaub direkt aus der Vereinbarkeitsrichtlinie zu-
stehe. Das Gericht führt dazu aus, dass sich Bürgerinnen und Bürger auf die unmittel-
bare Wirkung der Richtlinie nur gegenüber einem EU-Mitgliedstaat berufen können, un-
abhängig davon, ob dieser als Arbeitgeber oder Hoheitsträger handelt. Verpflichtungen
für private Arbeitgeber würden hingegen nicht begründet. Demgegenüber hat das Land-
gericht Berlin in einem früheren Urteil vom 1. April 2025 (Aktenzeichen 26 O 133/24)
entschieden, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland ausrei-
chend seien, um die Vereinbarkeitsrichtlinie umzusetzen. Auch dieses Urteil ist noch
nicht rechtskräftig.

Obwohl das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln unmittelbar nur für den zugrundelie-
genden Fall des Bundesbeamten gilt, könnten sich – sollte das Urteil rechtskräftig wer-
den – auch Ansprüche für Tarifbeschäftigte ergeben, die ihren Arbeitsvertrag direkt mit
einem staatlichen Arbeitgeber in Bund, Land oder Kommunen abgeschlossen haben.

Aufgrund der Regelungen zu Ausschlussfristen in den Tarifverträgen des öffentlichen
Dienstes (§§ 37 TVöD, TV-L, TV-H, MTV Autobahn sowie entsprechende Regelungen),
nach denen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb
einer Ausschlussfrist von in der Regel sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich (in TVöD
und TV-H: in Textform) geltend gemacht werden, kommen Ansprüche für Tarifbeschäf-
tigte nur für die Zukunft und zumindest bei Geburtstag des Kindes in den letzten in der
Regel sechs Monaten vor Geltendmachung in Betracht. Von einem möglichen Anspruch
auf Vaterschaftsurlaub müssen Tage der Arbeitsbefreiung wegen Niederkunft der Ehe-
frau / der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gemäß §§ 29
Abs. 1 a) TVöD, TV-L, TV-H, MTV Autobahn, wegen Niederkunft der in ehe- oder le-
benspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin gemäß § 29 Abs.
1 a) TVöD, Elterntage im Sinne des § 29b TV-H sowie Tage der bezahlten Arbeitsbe-
freiung aufgrund entsprechender Regelungen abgezogen werden.

Wir empfehlen den betroffenen Tarifbeschäftigten bei Bund, Ländern und Kommunen
daher, vorsorglich anlässlich der zukünftigen Geburt ihres Kindes beziehungsweise an-
lässlich von Geburten in den letzten sechs Monaten vor Geltendmachung einen Antrag
auf Gewährung von Vaterschaftsurlaub / Urlaub für gleichgestellte zweite Elternteile zu
stellen. Einen entsprechenden Musterantrag fügen wir bei. Sollte der Antrag abgelehnt
werden, muss die Arbeit aufgenommen werden; es kann stattdessen Erholungsurlaub
beantragt werden.

Über mögliche Rechtsschutzgewährung entscheidet der dbb im Einzelfall. Über die wei-
tere Entwicklung der Rechtsprechung werden wir berichten.

Mit kollegialen Grüßen

Andreas Hemsing
Zweiter Vorsitzender
Fachvorstand Tarifpolitik

Anlage